

Pet 1-15-06-10000-037433  
(Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Fernruf (030) 227-39185  
Telefax (030) 227-30057

Herrn  
Walter Keim  
Torshaugv. 2 C

N-7020 Trondheim  
NORWEGEN

Betr.: Grundgesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.08.2005

Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Keim,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte um Mitteilung, ob und ggf. mit welchen Zielen Sie unter Berücksichtigung der gegebenen Informationen eine weitere parlamentarische Prüfung wünschen. Sollte ich nichts von Ihnen hören, gehe ich davon aus, dass Ihre Eingabe als erledigt angesehen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Martina Swanson)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag  
- Petitionsausschuss -

Postaustausch

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-45531

FAX +49 (0)1888 681-

BEARBEITET VON Dr. Cordula Woeste  
cordula.woeste@bmi.bund.de

E-MAIL

INTERNET

DATUM Berlin, 20. Januar 2006

AZ V 2 - 110 030 II

BETREFF **Petition des Herrn Walter Keim, N-7020 Trondheim, vom 20.8.2005**

BEZUG Ihr Schreiben vom 6.10.2005 (Pet 1-15-06-10000-037433)

ANLAGE - 2 -

Der Petent fordert, den Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung im Grundgesetz zu verankern.

Der Petition ist nicht zu entsprechen.

Der Zugang zu Behördeninformationen wird in Deutschland auf Bundesebene durch das Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 gewährt, das am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist. Auf Landesebene ist der Zugang zu Informationen der jeweiligen Landesverwaltung in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gesetzlich geregelt. Diese Normen entsprechen dem Grundgesetz, welches hinreichend Transparenz und Öffentlichkeit sicherstellt.

Informationsfreiheit im grundrechtlichen Sinne – zu unterscheiden von dem teils ebenfalls Informationsfreiheit genannten einfachgesetzlichen Informationszugangsrecht – wird zum einen durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gewährleistet. Nach dieser Norm hat jedermann das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Das Bundesverfassungsgericht hat die Bedeutung der Informationsfreiheit als eine der wichtigsten Voraussetzungen



zungen der freiheitlichen Demokratie bereits in einer frühen Grundsatzentscheidung beschrieben (vgl. BVerfGE 27, 71 [81 f.]). In Übereinstimmung mit der überwiegenden Funktion der Grundrechte normiert Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG jedoch ein bloßes Abwehrrecht, ohne einen Anspruch auf Erschließung neuer Informationsquellen oder einen Anspruch auf Information durch den Staat zu verbriefen.

Ansprüche auf Information können sich weiter aus dem in Art. 20 GG niedergelegten Rechtsstaatsprinzip ergeben. Dem Rechtsstaatsprinzip entspricht staatliches Handeln, wenn es verlässlich und transparent ist. Das Prinzip der Öffentlichkeit des Staatshandelns gilt daher nicht nur aus Gründen des demokratischen Prinzips, sondern auch aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit als unverzichtbar.

Eine darüber hinausgehende, ausdrückliche Verankerung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung im Grundgesetz erscheint nicht erforderlich. Dies gilt besonders mit Blick darauf, dass das Grundgesetz allein die rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens bestimmen und damit die Grundsätze aufstellen soll, nach denen politische Einheit sich bilden und staatlichen Aufgaben wahrgenommen werden sollen. Seine Funktion ist, die Grundlagen zu schaffen und Grundzüge der rechtlichen Gesamtordnung festzulegen. Soweit das Grundgesetz mit den Grundrechten subjektive Rechte des Einzelnen vorsieht, deren Beachtung durch den jeweiligen Grundrechtsträger einklagbar ist, handelt es sich bei den meisten Grundrechten um Freiheitsgrundrechte, die vor allem auf die Abwehr staatlicher Eingriffe in die Freiheitssphäre des Einzelnen abzielen.

Selbst wenn man das Recht auf Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung *ausdrücklich* als einklagbares Leistungsgrundrecht einführt, könnte ein derartiges Grundrecht jedoch in keinem Fall schrankenlos gewährt werden. Andernfalls wäre etwa die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung nicht mehr sicher gestellt. Entsprechend heißt es etwa in der vom Petenten als Musterbeispiel angeführten brandenburgischen Verfassung: „Jeder hat *nach Maßgabe des Gesetzes* das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.“ Da es ein solches Informationszugangsgesetz auf Bundesebene und zum Teil auch auf Landesebene bereits gibt und dieses bereits Art. 20 Abs. 3 GG entspricht, hätte eine entsprechende Verfassungsänderung keine praktische Bedeutung. Von der Aufnahme bloßer Deklamationen ohne Nutzen in der Rechtspraxis hat das Grundgesetz jedoch bewusst abgesehen. Anders als noch nach der Weimarer Reichsverfassung, deren Grundrechte programmatische Rechtsgrundsätze beinhalten, die der Aktualisierung durch Ausführungsgesetze bedurften, sollte den Grundrechten des Grundgesetzes umfassende Rechtsverbindlichkeit und tatsächliche Aktualität zukommen. Diesem Anspruch würde die Aufnahme eines Grundrechts auf Zugang zu Dokumenten der öffentlichen Verwaltung nicht gerecht. Sie ist daher abzulehnen.



SEITE 3 VON 3

Im Auftrag  
bgl.  
Dr. Henkel



Bestätigt:

*Niesolowski*

Angestellte